

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013

- **Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung**
zum 1. November 2013

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 04.07.2013

- **ABD Teil A, 2.8.
(Vergütungsordnung für Mesner)**
hier: Neufassung
zum 1. Oktober 2013
- **§ 8 ABD Teil A, 3.
(Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)**
hier: Änderung der Besitzstandsregelung
zum 1. August 2013
- **ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in
kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayeri-
schen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
sowie redaktionelle Änderungen
zum 1. August 2013

-
- **ABD Teil B, 4.1.**
[Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]
hier: Mindestanforderungen für den Stufenaufstieg
zum 1. August 2013

 - **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
zum 1. September 2013

 - **ABD Teil D, 10 c.**
(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD in Umsetzung und Ergänzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 21.03.2013
zum 1. November 2013

I. **Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013**

Die Zentral-KODA hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 lit. d ZKO folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gemäß § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Entgeltumwandlung

hier: Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013
gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional- KODA vom 04.07.2013

ABD Teil A, 2.8. (Vergütungsordnung für Mesner) hier: Neufassung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.8.

Das ABD Teil A, 2.8. wird wie folgt gefasst:

Vorläufige Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner

§ 1 Eingruppierung

- (1) Mesnerinnen/Mesner – nachfolgend Beschäftigte genannt – sind in Entgeltgruppe 4 eingruppiert.
- (2) Beschäftigte an Stellen, die eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordern, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, sind in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.
- (3) Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie an Kathedralkirchen, Basiliken und bedeutenden Wallfahrtskirchen mit besonderen Aufgaben betraut sind, sind in Entgeltgruppe 6 eingruppiert.

§ 2 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. findet keine Anwendung.
- (2) Beschäftigte erhalten eine Zulage in Höhe von 4,5 % des Tabellenentgelts aus Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 3 Übergangsregelungen

(1) Die in dieser Ordnung genannten Entgeltgruppen stehen unter Vorbehalt der neuen Entgeltordnung.

(2) Beschäftigte, die nach den bis 30.09.2013 geltenden Eingruppierungsvorschriften bereits der Entgeltgruppe 6 zugeordnet sind, sind mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Entgeltordnung im Wege der Besitzstandswahrung in Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Auf diese Beschäftigten findet § 2 Absatz 2 keine Anwendung, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 nicht erfüllen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Entgeltordnung finden die Vorschriften der §§ 8 und 8a Teil A, 3. auf Mesnerinnen und Mesner keine Anwendung mehr.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Vergütungsordnung für Mesner vom 1. November 2003 außer Kraft.

§ 8 ABD Teil A, 3.
(Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)
hier: Änderung der Besitzstandsregelung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 findet keine Anwendung auf in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach dem 30.09.2012 höhergruppiert worden wären, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfüllung bereits die Endstufe ihrer Entgeltgruppe erreicht haben. Absatz 3 findet auf in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach dem 31.08.2013 höhergruppiert worden wären und zu diesem Zeitpunkt die Stufe 5 oder eine individuelle Zwischenstufe 5+ ihrer Entgeltgruppe erreicht haben, mit der Maßgabe Anwendung, dass ab diesem Zeitpunkt maximal das Entgelt der Endstufe der Entgeltgruppe gewährt wird.“

Protokollnotiz zu Absatz 3a Satz 1:

Bei Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Absatz 3a Satz 1 fallen und denen vor Inkrafttreten der Regelung des Absatz 3a Satz 1 nach dem 30.09.2012 eine individuelle Endstufe gewährt wurde, entfällt die individuelle Endstufe mit Wirkung zum 01.09.2013. Diese Beschäftigten erhalten ab diesem Zeitpunkt wieder ein Entgelt nach der Endstufe ihrer Entgeltgruppe.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

ABD Teil B, 4.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3.2.2 werden jeweils die Worte „Beamtinnen und Beamte“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
2. Nummer 2.3.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „mit Abschnitt IX Nr. 2 der Fürsorgeleitlinien, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 [KWMBI I 2007 S. 18]“ durch die Worte „mit Nr. 9.2 der Teilhaberleitlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – [TeilR], Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 [FMBl Nr. 16/2012 S. 605]“ ersetzt.
 - b) Der Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Nr. 9.3 der Teilhaberleitlinien wird hingewiesen.“
3. In Nummer 4.1.2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
4. In Nummer 4.2.2 b) werden die Worte „Beamtin bzw. der Beamte“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
5. In Nummer 5.2 a) Satz 6 wird das Wort „Fürsorgeleitlinien“ durch das Wort „Teilhaberleitlinien“ ersetzt.
6. In Nummer 5.6 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„B, 4.1.3. Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen“
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen.“
 - b) Die Erläuterung wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt: „Diese Sonderregelungen gelten weiterhin für Lehrkräfte an Schulen, die gemäß Art. 127a BayEUG ab 1. August 2012 als Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen oder Volksschulen fortgeführt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
3. Nr. 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt gefasst:
„Diese erfolgt nach Anlage D Teil B, 4.1. (Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen).“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. Die Überschrift von Nr. 12 a) wird wie folgt gefasst:
„12 a) Lehrkräfte an Realschulen und an Grund- und Mittelschulen“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2013 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
[Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]
hier: Mindestanforderungen für den Stufenaufstieg

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Lehrkräften, die nach Nr. 5 Absatz 5 Sätze 2 bis 7 wirksam auf die Beurteilung verzichtet haben, findet ein Stufenaufstieg und die Vergabe einer Leistungsstufe nicht statt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst:
„Für die nach Satz 1 erforderlichen Leistungsfeststellungen gilt Art. 62 des Leistungslaufbahngesetzes entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt neu gefasst:
„Die Leistungen der Lehrkraft entsprechen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Absatz 3 Satz 1 BayBesG, wenn die Lehrkraft in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ erzielt hat.“
 - dd) An Absatz 4 wird folgende Protokollnotiz angefügt
„Protokollnotiz zu Satz 4:
Bei Lehrkräften, die vor dem 31.07.2013 im Gesamturteil der fachlichen Leistung die Bewertung „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ oder besser nicht erreicht hatten, und bei denen die Voraussetzungen des Satzes 3 in der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Fassung erfüllt wären, endet eine Verzögerung des Stufenaufstiegs mit Ablauf des 31.07.2013.“
 - b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. Die Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5.2 a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Lehrkraft in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung gemäß Nr. 2.2.1 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ erzielt hat.“
- b) Nr. 5.2 b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, weil die Lehrkraft nicht in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung gemäß 2.2.1 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ erreicht hat, ist Folge des Art. 30 Absatz 3 BayBesG in entsprechender Anwendung das Verbleiben in der bisherigen Stufe.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2013 in Kraft.

**ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und
Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil C, 3.**

Das ABD Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Volks- und“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen sowie“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:
Die Regelungen gelten weiterhin auch für Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst, die an Schulen eingesetzt sind, die gem. Art. 127a BayEUG ab 1. August 2012 die bisherige Bezeichnung „Volksschule“ bzw. „Hauptschule“ weiter verwenden bzw. als solche fortgeführt werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „Volks- und“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen sowie“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird in Satz 2 jeweils das Wort „Haupt-“ durch das Wort „Mittel-“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Haupt-“ durch das Wort „Mittel-“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2013 in Kraft.

ABD Teil D, 10 c.

(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD in Umsetzung und Ergänzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 21.03.2013

Artikel 1 Änderung des ABD Teil D, 10 c.

Das ABD Teil D, 10 c. – Teil B wird wie folgt geändert:

In § 3 [Zuschuss des Arbeitgebers (Ergänzungen zu Nr. 5 des Zentral-KODA-Beschlusses)] wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Der in der Vereinbarung zwischen der/dem Beschäftigten, der Versorgungseinrichtung und dem Arbeitgeber festgelegte Entgeltumwandlungsbetrag enthält, sofern und soweit ein Anspruch auf Zuschuss des Arbeitgebers besteht, den Zuschuss des Arbeitgebers bereits. Der Zuschuss des Arbeitgebers erhöht insoweit nicht den vom Beschäftigten in der Vereinbarung festgelegten Umwandlungsbetrag.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. November 2013 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13900